



LANDKREIS OSTERHOLZ

## ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

---

Ausgabe 08/2023, veröffentlicht am 05.05.2023

---

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gemarkung Worphausen</b>	<b>2</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gemarkung Sankt Jürgen</b>	<b>3</b>

---

**Herausgeber:** Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck  
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: [info@landkreis-osterholz.de](mailto:info@landkreis-osterholz.de)

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,  
bereitgestellt unter [www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen)

**Landkreis Osterholz**  
**Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Datum vom 25.04.2023 wurde eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers erteilt. Die Maßnahme ist erforderlich für die Herstellung einer Verrohrung in einem Gewässer III. Ordnung. Betroffen ist das Flurstück 488/213, Flur 1, Gemarkung Worphausen.

Die nach dem UVPG vorgegebene allgemeine Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal ([uvp.niedersachsen.de/startseite](http://uvp.niedersachsen.de/startseite)).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-66.32.43/133  
Osterholz-Scharmbeck, den 25.04.2023

Der Landrat  
Im Auftrag:

Schütte

**Landkreis Osterholz**  
**Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Gemeinde Lilienthal wurde entsprechend ihres Antrages eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers erteilt. Die Maßnahme ist erforderlich für die Erneuerung zweier vorhandener Durchlässe der „Alten Wörpe“ (Gewässer II. Ordnung). Betroffen sind die Flurstücke 54/2 (Durchlass 1 „Höge“) und 55/7 (Durchlass 2 „Speckendamm“), Flur 14, Gemarkung Sankt Jürgen.

Die nach dem UVPG vorgegebene allgemeine Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal ([uvp.niedersachsen.de/startseite](http://uvp.niedersachsen.de/startseite)).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-66.32.43/132  
Osterholz-Scharmbeck, den 25.04.2023

Der Landrat  
Im Auftrag:

Schütte